

## **Erläuterungen zu dem Verhandlungsergebnis vom 30. September 2015 für den Sozial- und Erziehungsdienst**

Das Verhandlungsergebnis vom 30. September 2015 sieht verschiedene Instrumente bzw. Verfahren der Einkommensverbesserung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vor, die nachstehend erläutert werden.

### **1. Festlegung höherer Beträge für die jeweilige Entgeltgruppe**

- a) Dieses Verfahren wird überall dort angewandt, wo in dem Verhandlungsergebnis entweder ausdrücklich die **Vereinbarung neuer Tabellenwerte** – wie insbesondere bei den Kinderpfleger/-innen in Abschnitt II sowie den Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen in Abschnitt VI – oder die **Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen zu einer anderen Entgeltgruppe** – wie insbesondere bei den Erzieher/-innen in Abschnitt I und den Gruppenleitungen in Werkstätten für behinderte Menschen in Abschnitt V Nrn. 2 und 3 – vorgesehen ist (vergl. Abschnitt XIII Nr. 1 Satz 1).

Es gilt im Einzelnen für:

- Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger/-innen (S 2),
- Kinderpfleger/-innen mit staatlicher Anerkennung (S 3),
- Kinderpfleger/-innen mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten (S 4),
- Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung in Werkstätten für behinderte Menschen (S 4),
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern/-innen (S 4),
- Gruppenleitungen (ohne Meisterqualifikation) in Werkstätten für behinderte Menschen (bisher S 5, zukünftig S 7),
- Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung (bisher S 6, zukünftig S 8a),
- Leitungen von Kitas mit unter 40 Plätzen und stellvertretende Leitungen von Kitas mit mindestens 40 Plätzen (bisher S 7, zukünftig S 9, vergl. Abschnitt XIII Nr. 1 Satz 2).
- Erzieher/-innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (bisher S 8, zukünftig S 8b),
- Gruppenleitungen mit Meisterqualifikation in Werkstätten für behinderte Menschen (bisher S 8, zukünftig S 8b),
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen (bisher S 8, zukünftig S 8b),
- Heilpädagogen/-innen mit Fachschulausbildung (bisher S 8, zukünftig S 9),
- Erzieher/-innen mit fachlich koordinierenden Aufgaben (S 9)

- Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung (S 11),
- Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen mit schwierigen Tätigkeiten (S 12),
- Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen mit Garantenstellung (S 14).

b) Bei diesem Verfahren wird auch im Falle der Zuordnung zu einer neuen Entgeltgruppe sowohl die bisherige Stufe als auch die darin bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit beibehalten (vergl. Abschnitt XIII Nr. 1 Satz 1); es wirkt wie eine Tabellenerhöhung in Lohnrunden.

Die Umsetzung ist nicht mitbestimmungspflichtig.

Beispiele:

- Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen (S 2)  
Bisher Stufe 3 mit 2.143,69 €, zukünftig 2.193,69 €, Zugewinn 50,00 €,
- Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung (S 3)  
Bisher Stufe 3 mit 2.433,58 €, zukünftig 2.513,30 €, Zugewinn 79,72 €,
- Kinderpflegerin mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten (S 4)  
Bisher Stufe 3 mit 2.578,52 €, zukünftig 2.667,65 €, Zugewinn 89,20 €,
- Gruppenleitung ohne Meisterqualifikation in Werkstätten für Behinderte  
Bisher S 5 Stufe 3 mit 2.756,93 €, zukünftig S 7 Stufe 3 mit 2.807,11 €, Zugewinn 50,18 €,
- Gruppenleitung ohne Meisterqualifikation in Werkstätten für Behinderte  
Bisher S 5 Stufe 4 mit 2.846,12 €, zukünftig S 7 Stufe 4 mit 2.985,49 €, Zugewinn 139,37 €,
- Erzieherin mit staatlicher Anerkennung  
Bisher S 6 Stufe 2 mit 2.589,68 €, zukünftig S 8a Stufe 2 mit 2.700,00 €, Zugewinn 110,32 €,
- Erzieherin mit staatlicher Anerkennung  
Bisher S 6 Stufe 4 mit 2.946,46 €, zukünftig S 8a Stufe 4 mit 3.070,00 €, Zugewinn 123,54 €,
- Erzieherin mit staatlicher Anerkennung  
Bisher S 6 Stufe 6 mit 3.289,06 €, zukünftig S 8a Stufe 6 mit 3.427,50 €,

Zugewinn 138,44 €,

- Kitaleitung unter 40 Plätze  
Bisher S 7 Stufe 4 mit 2.985,49 €, zukünftig S 9 Stufe 4 mit 3.300,00 €, Zugewinn 314,51 €,
- Erzieherin mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten, Gruppenleitung mit Meisterqualifikation in Werkstätten für Behinderte  
Bisher S 8 Stufe 3 mit 2.879,57 €, zukünftig S 8b Stufe 3 mit 2.980,00 €, Zugewinn 100,43 €,
- Erzieherin mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten, Gruppenleitung mit Meisterqualifikation in Werkstätten für Behinderte  
Bisher S 8 Stufe 5 mit 3.496,91 €, zukünftig S 8b Stufe 5 mit 3.600,00 €, Zugewinn 103,09 €,
- Heilpädagogin mit Fachschulausbildung  
Bisher S 8 Stufe 2 mit 2.656,58 €, zukünftig S 9 Stufe 2 mit 2.760,00 €, Zugewinn 103,42 €,
- Heilpädagogin mit Fachschulausbildung  
Bisher S 8 Stufe 4 mit 3.198,33 €, zukünftig S 9 Stufe 4 mit 3.300,00 €  
- ohne verlängerte Stufenlaufzeit -, Zugewinn 101,67 €,
- Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung (S 11)  
Bisher Stufe 4 mit 3.502,66 €, zukünftig 3.563,13 €, Zugewinn 60,47 €,
- Sozialarbeiterin mit schwierigen Tätigkeiten (S 12)  
Bisher Stufe 4 mit 3.560,07 €, zukünftig 3.608,45 €, Zugewinn 48,38 €.

c) Besonderheiten

- Bei der Zuordnung von der S 8 zur S 8b (Erzieher/-innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und Gruppenleitungen mit Meisterqualifikation in Werkstätten für behinderte Menschen) wird zusätzlich die verlängerte Stufenlaufzeit zum Teil verkürzt (s. Nr. 4).
- Durch die Zuordnung der Heilpädagogen/-innen mit Fachschulausbildung von der S 8 zu der S 9 entfällt die bisherige Verlängerung der Stufenlaufzeiten in der S 8.
- Bei der Festlegung der neuen Beträge in der S 9 (Erzieherinnen mit fachlich koordinierenden Aufgaben) gilt für vorhandene Beschäftigte in den Stufen 1 und

2 Besitzstandswahrung.

## 2. Höhergruppierung

- a) Dieses Verfahren gilt überall dort, wo im Verhandlungsergebnis – wie insbesondere in Abschnitt III Nr. 1 grundsätzlich für die Leitungen und deren ständige Vertretungen von Kindertagesstätten, in Abschnitt IV Nr. 1 für die Leitungen und deren ständige Vertretungen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie in Abschnitt VII Nr. 1 für die Leitungen und deren ständige Vertretungen von Erziehungsheimen – ausdrücklich eine **andere Eingruppierung** vorgesehen ist. Es gilt aber auch dort, wo in dem Verhandlungsergebnis eine **Gleichstellung mit anderen Tätigkeitsmerkmalen** – wie insbesondere für die Leitungen und deren ständige Vertretungen von Tagesstätten und von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung in Abschnitt VIII, die Heilerziehungspfleger/-innen und Heilerzieher/-innen in den Abschnitten IX und X oder die Heilpädagogen/-innen mit (Fach-)Hochschulausbildung in Abschnitt XI Nummer 2 – vorgesehen ist (vergl. Abschnitt XIII Nr. 1 Satz 3).

Im Einzelnen findet es Anwendung auf:

- Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten (mit Ausnahme der Höhergruppierung von der S 7 in die S 9),
  - Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - Leitungen und stellvertretende Leitungen von Erziehungsheimen (von S 9 nach S 11, von S 10 nach S 13, von S 13 nach S 15, von S 15 nach S 16, von S 16 nach S 17 und von S 17 nach S 18),
  
  - Heilerziehungspfleger/-innen und Heilerzieher/-innen (je nach bisheriger Eingruppierung und Tätigkeit),
  - Leitungen und stellvertretende Leitungen von Tagesstätten und von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (je nach bisheriger Eingruppierung und Größe der Einrichtung),
  - Heilpädagogen/-innen mit (Fach-)Hochschulausbildung (von S 8 nach S 11, S 12, S 14, S 15, S 17 oder S 18).
- b) Das Verfahren der Höhergruppierung richtet sich nach § 17 Abs. 4 TVöD (vergl. Abschnitt XIII Nr. 1 Satz 3). Hierbei sind folgende Schritte vorzunehmen:
- aa) In der höheren Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten (§ 17 Abs. 4 Satz 1 erster und zweiter Teilsatz TVöD, sogen. Rösselsprung).

- bb) Die Zuordnung erfolgt jedoch mindestens zur Stufe 2 (§ 17 Abs. 4 Satz 1 letzter Teilsatz TVÖD).
- cc) Erfolgt die Höhergruppierung nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen (§ 17 Abs. 4 Satz 3 erster Teilsatz TVÖD).
- dd) Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b nicht mindestens 56,28 Euro und in den Entgeltgruppen S 9 bis S 17 nicht mindestens 90,06 Euro, ist für die Dauer der jeweiligen Stufenlaufzeit der vorgenannte Mindestbetrag zu zahlen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TVÖD i.V.m. § 1 Abs. 3 Anlage zu § 56 [VKA] TVÖD). Bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen ist die Mindestbetragsregelung nur zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe, in die die Eingruppierung erfolgt, anzuwenden (§ 17 Abs. 4 Satz 3 zweiter Teilsatz TVÖD).
- ee) Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 Satz 4 TVÖD).

Die Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens neuen Tarifrechts unterliegt genauso der Mitbestimmung des Personalrats unter dem Aspekt der Richtigkeitskontrolle wie die Neufeststellung der Eingruppierung nach der Übertragung einer anderen Tätigkeit (BVerwG vom 07.03.2011 – 6 P 15/10, PersR 2011, 210).

Beispiele:

- Von der Entgeltgruppe S 9 in die Entgeltgruppe S 11  
Von S 9 Stufe 3 (2.935,32 €) nach S 11 Stufe 2 (3.049,78 €): Zugewinn 114,46 €,  
von S 9 Stufe 5 (3.502,66 €) nach S 11 Stufe 5 (3.850,24 €): Zugewinn 347,58 €
  
- Von der Entgeltgruppe S 10 in die Entgeltgruppe S 13  
Von S 10 Stufe 4 (3.387,82 €) nach S 13 Stufe 4 (3.617,48 €): Zugewinn 229,66 €,  
von S 10 Stufe 6 (3.973,50 €) nach S 13 Stufe 6 (4.048,14 €): Rechnerische Steigerung um 74,64 €, deshalb Mindestbetrag von 90,06 €
  
- Von der Entgeltgruppe S 13 in die Entgeltgruppe S 15  
Von S 13 Stufe 4 (3.617,48 €) nach S 15 Stufe 4 (3.709,38 €): Zugewinn 91,90 €,  
von S 13 Stufe 6 (4.048,14 €) nach S 15 Stufe 6 (4.318,02 €): Zugewinn 269,88 €
  
- Von der Entgeltgruppe S 13 Ü in die Entgeltgruppe S 15  
Von S 13Ü Stufe 5 (3.952,98 €) nach S 15 Stufe 5 (4.134,29 €): Zugewinn 181,31 €,  
von S 13Ü Stufe 6 (4.096,53 €) nach S 15 Stufe 6 (4.318,02 €): Zugewinn 221,49 €

- Von der Entgeltgruppe S 15 in die Entgeltgruppe S 16  
Von S 15 Stufe 3 (3.445,25 €) nach S 16 Stufe 3 (3.594,53 €): Zugewinn 149,28 €,  
von S 15 Stufe 5 (4.134,29 €) nach S 16 Stufe 5 (4.249,12 €): Zugewinn 114,83 €
- Von der Entgeltgruppe S 16 in die Entgeltgruppe S 17  
Von S 16 Stufe 5 (4.249,12 €) nach S 17 Stufe 5 (4.478,80 €): Zugewinn 229,68 €
- Von der Entgeltgruppe S 16Ü in die Entgeltgruppe S 17  
Von S 16Ü Stufe 5 (4.386,95 €) nach S 17 Stufe 5 (4.478,80 €): Zugewinn 91,85 €
- Von der Entgeltgruppe S 17 in die Entgeltgruppe S 18  
Von S 17 Stufe 4 (4.019,46 €) nach S 18 Stufe 3 (4.019,46 €): Keine rechnerische Steigerung, deshalb Mindestbetrag von 90,06 €,  
von S 17 Stufe 5 (4.478,80 €) nach S 18 Stufe 5 (4.880,76 €): Zugewinn 401,96 €

c) Besonderheiten

- Zur Vermeidung von Nachteilen aufgrund des nicht stufengleichen Höhergruppierungsverfahrens nach § 17 Abs. 4 TVöD sind die Beschäftigten nur dann in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 beantragen. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Der Antrag wirkt stets auf den 1. Juli 2015 zurück (vergl. Abschnitt XIII Nr. 4).
- Wenn im Rahmen der allgemeinen Entgeltordnung die stufengleiche Höhergruppierung eingeführt wird, gilt dies ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (vergl. Abschnitt II Nr. 5 der Niederschrift).
- Beschäftigte, bei denen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung (vergl. Abschnitt XIII Nr. 2).
- Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich vermindert sich um den Höhergruppierungsgewinn infolge der Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe (vergl. Abschnitt XIII Nr. 7).

### 3. Wegfall von Tätigkeitsmerkmalen

- a) Dieses Mittel wird in Abschnitt V Nr. 4 des Verhandlungsergebnisses bei den Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen der Werkstätten für behinderte Menschen (bisher Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 8

Fallgruppe 4, Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 und Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6) und in Abschnitt XII bei den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen und den Psychagogen/-innen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (bisher Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6) angewandt.

- b) Folge der Streichung dieser Tätigkeitsmerkmale ist, dass die bisher davon erfassten Beschäftigten nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind.

Für die Einrichtungsleitungen und deren ständige Vertretungen von großen Werkstätten für behinderte Menschen bedeutet dies eine Mindesteingruppierung in die Entgeltgruppe 9 TVöD, da sie mindestens gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen benötigen und sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit herausheben (Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT), und für die Einrichtungsleitungen und deren ständige Vertretungen, die sich daraus wesentlich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebiets herausheben, eine Mindesteingruppierung in die Entgeltgruppe 11 TVöD (Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1b mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1b BAT aufgrund weiterer Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung).

Für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen und Psychagogen/-innen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bedeutet dies, dass sie mindestens in Entgeltgruppe 13 TVöD eingruppiert sind.

Für das Verfahren und die Mitbestimmungspflichtigkeit der Höhergruppierung gilt das unter Nummer 2 Buchstabe b Ausgeführte entsprechend.

#### **4. Verkürzung von Stufenlaufzeiten**

- a) In der Entgeltgruppe S 8 ist gegenüber den anderen S-Gruppen die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von vier auf acht Jahre und in der Stufe 5 von fünf auf zehn Jahre verlängert (§ 1 Abs. 2 Satz 8 Anlage zu § 56 [VKA] TVöD). In Abschnitt I Nr. 2 des Verhandlungsergebnisses ist neben der Anhebung der Beträge in der neuen Entgeltgruppe S 8b vorgesehen, diese Stufenlaufzeiten jeweils um zwei Jahre auf sechs bzw. acht Jahre wieder zu verkürzen.

Hiervon werden die Erzieher/-innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und die Gruppenleitungen mit Meisterqualifikation in Werkstätten für behinderte Menschen erfasst.

- b) Durch diese Stufenlaufzeitverkürzungen wird insgesamt die Endstufe 6 um bis zu vier Jahre früher erreicht.  
Beschäftigte, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Beschäftigte, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf.

Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Laufzeitjahre finden keine Berücksichtigung.

Beispiele:

- Von S 8 Stufe 4 (3.198,33 €) mit sieben Laufzeitjahren in S 8b Stufe 5 (3.600,00 €) mit null Laufzeitjahren: Zugewinn von 401,67 €
- Von S 8 Stufe 5 (3.496,913 €) mit neun Laufzeitjahren in S 8b Stufe 6 (3.830,00 €) mit null Laufzeitjahren: Zugewinn von 333,09 €

Die Stufenzuordnung unterliegt als Teil der Eingruppierung unter dem Aspekt der Richtigkeitskontrolle der Mitbestimmung des Personalrats (BVerwG vom 27.08.2008 – 6 P 3.08, PersR 2008, 500 und 6 P 11.07, PersR 2009, 38).

c) Besonderheiten

Durch die Zuordnung der Heilpädagogen/-innen mit Fachschulbildung von der S 8 zu der S 9 (vergl. Abschnitt XI Nr. 1 des Verhandlungsergebnisses) entfällt für sie die bisherige Verlängerung der Stufenlaufzeit in der S 8.

Beispiele:

- Von S 8 Stufe 4 (3.198,33 €) mit fünf Laufzeitjahren in S 9 Stufe 5 (3.600,00 €) mit null Laufzeitjahren: Zugewinn von 401,67 Euro
- Von S 8 Stufe 5 (3.496,91 €) mit sechs Laufzeitjahren in S 9 Stufe 6 (3.830,00 €) mit null Laufzeitjahren: Gewinn von 333,09 Euro

## 5. Zulagenzahlung

Die Beschäftigten in Entgeltgruppe S 11Ü Stufe 6 erhalten eine dynamisierte Zulage von 70,00 € monatlich (vergl. Abschnitt VI Nr. 3) und die Beschäftigten in Entgeltgruppe S 12Ü Stufe 6 in Höhe von 80,00 € monatlich (vergl. Abschnitt VI Nr. 4).

Hiervon werden Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (S 11Ü) sowie Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen mit schwierigen Tätigkeiten (S 12Ü) erfasst.

Anspruch auf die Zulage haben alle Beschäftigten, die sich am 1. Juli 2015 in der S 11Ü bzw. der S 12Ü befinden, wenn sie die Stufe 6 erreichen, und diejenigen Beschäftigten, die sich in einer individuellen Endstufe befinden.

## 6. Erhöhung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung

In der Entgeltgruppe S 9 wird der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung von 80 Prozent (Tarifgebiet Ost 60 Prozent) auf 90 Prozent (Tarifgebiet Ost 67,5 Prozent) erhöht (vergl. Abschnitt XIII Nr. 6). Hiervon werden die Erzieher/-innen mit fachlich



koordinierenden Aufgaben, die von der S 7 der S 9 zugeordneten Kitaleitungen und ständigen Vertretungen sowie die von der S 8 der S 9 zugeordneten Heilpädagogen/-innen mit Fachschulabschluss erfasst.

## 7. Sonstiges

a) Die Unterschreitung der für die Eingruppierung der Kita-Leitungen und deren ständige Vertretungen maßgeblichen Durchschnittsbelegungszahlen um mehr als 5 Prozent führt zukünftig erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird (vergl. Abschnitt III Nr. 2).

b) Je Kindertagesstätte soll zukünftig eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden (Abschnitt III Nr. 3).

Hierdurch soll eine bisherige Praxis, keine stellvertretenden Kita-Leitungen zu bestellen und dadurch die entsprechenden höheren Eingruppierungen zu umgehen, ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um eine Sollvorschrift, von der nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei den Kitas mit weniger als 40 Plätzen vor, da für deren stellvertretende Leitungen kein besonderes Tätigkeitsmerkmal existiert.

Die Regelungen zu a und b gelten auch für Leitungen und deren ständige Vertretungen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten (vergl. Abschnitt IV Nrn. 2 und 3), von Erziehungsheimen (Abschnitt VII Nrn. 2 und 3) sowie von Tagesstätten und Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung (vergl. Abschnitt VIII).

c) Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Tarifvertragsparteien prüfen, ob eine Faktorisierung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für behinderte Kinder bei der Eingruppierung der Kitaleitungen möglich ist (vergl. Abschnitt II Nr. 3 der Niederschrift).

d) Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, erhöhen sich die individuellen Endstufen um den Betrag, der sich für die jeweilige Stufe 6 ergibt (vergl. Abschnitt XIII Nr. 5).

e) Auch alle neuen Tabellenwerte sind dynamisch und zum 29. Februar 2016 kündbar (vergl. § 39 Abs. 4 Buchst. c i.V.m. § 57 [VKA] Abs. 2 Satz 2 TVöD).

- f) Diejenigen Beschäftigten, die sich 2009 gemäß § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA nicht für eine Überleitung in die Entgeltgruppe S 8 bzw. S 9 ausgesprochen haben und deshalb weiterhin in eine Entgeltgruppe der Anlage A zum TVöD eingruppiert sind, können bis zum 29. Februar 2016 ihren Wechsel in die jeweilige S-Gruppe beantragen (erneutes Wahlrecht, vergl. Abschnitt XIII Nr. 3).
  
- g) Die Neuregelungen finden auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur Anwendung, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2015 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die Neuregelungen nicht (vergl. Abschnitt II Nr. 2 der Niederschrift).
  
- h) Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. Juli 2019 über die Erfahrungen mit dem Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern (vergl. Abschnitt II Nr. 4 der Niederschrift).